



VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024 werden anlässlich der Veranstaltung „VINUBIO Kirchenstiegenfest“ im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauthausen folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Donnerstag, 03.07.2025 von 07:00 Uhr bis Montag, 07.07.2025, 17:00 Uhr

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem Marktplatz im südlichen Bereich der Grünanlage (südlich des Karbrunnens) entlang der Liegenschaften von Marktplatz 6 bis Marktplatz 14. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

Freitag, 04.07.2025 von 15:00 Uhr bis Samstag, 05.07.2025, 06:00 Uhr

2. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem Marktplatz im nördlichen Bereich der Grünanlage (nördlich des Karbrunnens) entlang der Liegenschaften von Mitte des Objektes Marktplatz 7 bis zur südostseitigen Gebäudeecke Marktplatz 13. Ausgenommen werden Linienbusse. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

Schlechtwetterersatz:

Freitag, 04.07.2025 ab 15:00 Uhr bis Samstag 05.07.2025, 06:00 Uhr

3. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ in der Schlossgasse vor dem Objekt Schlossgasse 1 und im Bereich zwischen den Objekten Promenade 1 und Heindlkai 1, in Richtung Süden bis zum Schloss Pragstein, Objekt Schlossgasse 1. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z 1 StVO 1960.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde, 4310 Mauthausen,
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen. Die Umleitungsstrecken sind ausreichend zu beschildern. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen.
- 2) Polizeiinspektion Mauthausen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.